

Zahl: 725-0/2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, vom 25. Juni 2015,
Zahl: 725-0/2015, mit der Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeiträge, Nachtrags-
beiträge) ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998,
zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 3/2015 und §§ 10 und 13 des Gemeindewasser-
versorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr.
85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Veit an der Glan wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
2. Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 25.4.2007 festgelegten Versorgungsbereich der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan.

§ 2

Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
2. Der Grundstückseigentümer haftet, sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist, für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit € 879,25 (inkl. 10 % Umsatzsteuer).

§ 4


Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, vom 11. März 2011, Zahl 725-0/2011, mit der ein Wasseranschlussbeitrag festgesetzt wurde, außer Kraft.

Angeschlagen am: 30.6.15
Abgenommen am: 14.7.15
Stadtgemeinde
9300 St. Veit an der Glan
Einlaufstelle

Der Bürgermeister



(Gerhard Mock)